

Bekanntmachung der Stadt Eggesin über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 09.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin in der Fassung vom November 2022 beschlossen und den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Militärliegenschaft der ehemaligen Militärliegenschaft Eggesin-Karpin. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im mittleren Teil des ehemaligen Kasernengeländes und umfasst die Flurstücke 28; 29/18 und 30/53 der Flur 13 der Gemarkung Eggesin betreffen. Die Fläche ist insgesamt ca. 23,69 ha groß.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20/2019 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin in der Zeit vom

24.04.2023 – 26.05.2023

öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin mit Stand November 2022 mit der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen und Unterlagen, können während des Auslegungszeitraumes in der Stadtverwaltung Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005 zu folgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und

13.30 Uhr – 15.30 Uhr

dienstags 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und

13.30 Uhr – 18.00 Uhr

mittwochs 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und

13.30 Uhr – 15.00 Uhr

donnerstags 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und

13.30 Uhr – 15.30 Uhr

freitags 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfs auf der Homepage der Stadt Eggesin unter <http://www.eggesin.de/buerger-service/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen neben der Begründung folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht
2. SPA-Vorprüfung
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4. Fachbericht Biototypen
5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Biotopkarte PV Park und Biotopkarte Bäume

6. Pflanzplan Kompensationsfläche Ueckermünde

7. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben.

Schutzgut Fläche mit Aussagen zur vorhandenen und geplanten Nutzung der Flächen

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

- Stellungnahme Amt für Raumordnung vom 09.03.2022

- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022

Schutzgut Boden mit Aussagen zum Baugrund, zur Versiegelung und zu baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Boden

- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2022

- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022

Schutzgut Wasser mit Aussagen zum Grundwasser und zum Niederschlagswasser

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

- Stellungnahme Amt für Raumordnung vom 09.03.2022

- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2022

- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 15.03.2022

- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022

Schutzgut Klima/Luft mit Aussagen zu klimatischen Bedingungen im Plangebiet und zu anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen im Plangebiet

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Klima/Luft

- Stellungnahme StALU Mecklenburgische Seenplatte vom 06.04.2022

Schutzgut Biotope und Flora mit Aussagen zu Biotopen und den Vegetationsformen

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Flora

- Stellungnahme Landesforst M-V vom 07.04.2022

- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2022

- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022

Schutzgut Fauna mit Aussagen zur Ausstattung hinsichtlich der Artengruppen Säugetieren, Reptilien, Schmetterlinge, Avifauna und Fledermäusen

hierzu liegen vor:

- Umweltbericht zum Schutzgut Fauna

-Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2022

- Stellungnahme StALU Vorpommern vom 10.03.2022

Schutzgut biologische Vielfalt mit Aussagen zur biologischen Vielfalt

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut biologische Vielfalt

- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2022

Schutzgut Landschaftsbild mit Aussagen zum Landschaftsbild des Plangebietes

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Das Plangebiet liegt etwa 800-1000 m südöstlich der Ortschaft Eggesin mit den nächstgelegenen Wohnbebauungen.

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und menschlichen Gesundheit

Schutzgut, Kulturgüter und Sachgüter

mit der Aussage, dass sich keine Bau- und Bodendenkmalen im Plangebiet befinden

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2022

Schutzgebiete und Objekte Das Plangebiet grenzt im Süden in etwa 1000 m Entfernung an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“.

hierzu liegen aus:

- Umweltbericht Schutzgebiete und -objekte

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB weitere, nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Eggesin, 23.03.2023



Schwiabe
Bürgermeisterin



Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Altwarp

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp vom 14.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Altwarp ist „Staatlich anerkannter Tourismusort“.
- (2) Die Kurabgabe (im Weiteren Tourismusabgabe genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Verwendung der Tourismusabgabe dient zur
 - teilweisen Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und Hafens sowie den Sicherheitsvorrichtungen,
 - Deckung des Aufwandes für die Verwaltung im Fremdenverkehrs- und Dienstleistungsbereich,
 - Herstellung, Pflege und Instandhaltung der Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
 - Kostenunterstützung im Veranstaltungsbereich und zur Deckung des Aufwandes für die touristische, sportliche und kulturelle

le Betreuung der Gäste.

(3) Das Recht zur Erhebung von Gebühren

und Entgelten für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Tourismusabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Altwarp. Die Tourismusabgabe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Abgabepflicht / Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Tourismusabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootsliegeplätze, Bootshäuser, Boote im Hafen und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten), wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit, welche für diese nicht zugleich die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit durch den Eigentümer oder Besitzer zu überwiegenden Erholungszwecken und damit der Aufenthalt im

Erhebungsgebiet widerleglich vermutet.
(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Tourismusabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Abreisetag. Die Jahrestourismusabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird zum 01.04. des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Die Tourismusabgabe ist eine Bringeschuld, das heißt, sie ist ohne zusätzliche Aufforderung durch den Abgabepflichtigen zu entrichten. Die Jahrestourismusabgabe wird durch einen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 5 Höhe

(1) Die Höhe der Tourismusabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) in der Gemeinde Altwarp:

Saison: 01. April bis 31. Oktober	
voll	ermäßigt
1,00 Euro	0,50 Euro
Jahrestourismusabgabekarte	
voll	ermäßigt
30,00 Euro	15,00 Euro

- (2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Tourismusabgabe eine Jahreskarte in Höhe von 30,00 EUR erwerben, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.
- (3) Die Jahrestourismusabgabepflicht gilt für alle Eigentümer von Wohnungseinheiten (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootsliegeplätze, Bootshäuser und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten) und deren Familienangehörigen. Sie gilt auch für Zweitwohnungsinhaber und deren Angehörige.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Zahlung der Tourismusabgabe sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie (ab 3. Kind frei). Zur Familie werden die Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder bis zu 25 Jahren gerechnet, soweit